

Stadtteil Heinstetten
Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan

Sondergebiet „Schuppengebiet Ried“

18.04.2019

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.3	Beteiligte	4
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	6
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	9
3	METHODIK	9
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	9
3.2	Datenerhebung	11
4	VORHABENS BESCHREIBUNG	13
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	14
6	MAßNAHMEN	15
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
7	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	15
7.1	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
7.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
8	ZUSAMMENFASSUNG	27
9	QUELLENVERZEICHNIS	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Plangebietes (Darstellung unmaßstäblich, TK 25)	5
Abbildung 2: Lageplan des Plangebiets mit hinterlegtem Luftbild (Darstellung unmaßstäblich)	6
Abbildung 3: Biotope und Strukturen mit hinterlegtem Luftbild (unmaßstäblich)	7
Abbildung 4: Fotografische Darstellung des Plangebietes	8
Abbildung 5: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes.	12
Abbildung 6: Planentwurf für das Sondergebiet „Schuppegebiet Ried“	13
Abbildung 7: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz.	18
Abbildung 8: Ergebnisse der Reptilienerhebung im Plangebiet.	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	7
Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung	9
Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	10
Tabelle 4: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Vogelerfassungen	11
Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassungen	12
Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	15
Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	19
Tabelle 8: Nachgewiesene Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes	25

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Meßstetten möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Schuppengebiet Ried“ am nördlichen Ortsrand des Stadtteils Heinstetten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Schuppengebäuden schaffen. Die 10 Schuppenbauplätze sollen der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Geräten und Maschinen dienen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG geprüft sowie – falls Vermeidungsmaßnahmen und vorzeitige Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht ausreichen sollten – die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragte die Stadt Meßstetten das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Dagmar Fischer (Dipl. Biol.)

Daniel Hägele (Dipl. Biol.)

Matthias Janisch (M. Sc.)

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

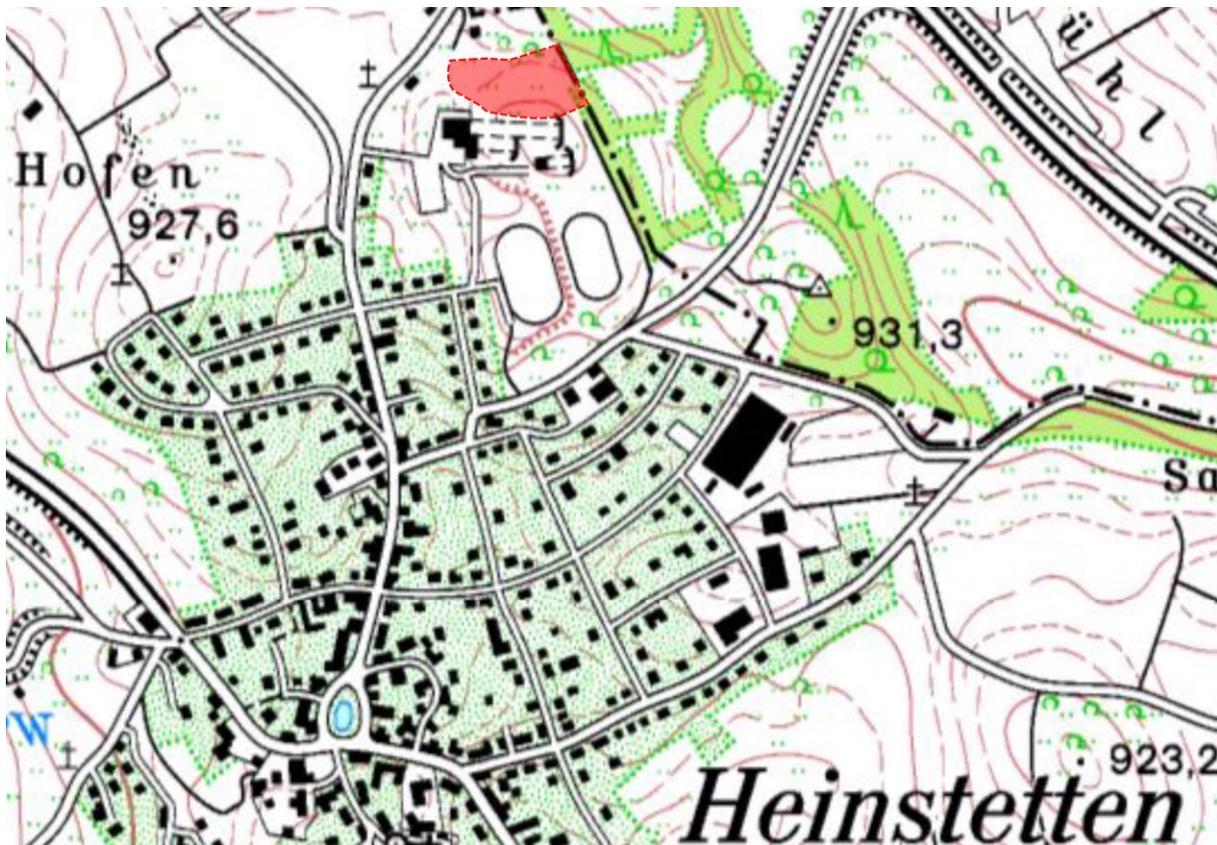
2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Das am nördlichen Ortsrand von Meßstetten-Heinstetten geplante Schuppengebiet „Ried“ umfasst eine Fläche von etwa 0,8 ha. Das vorgesehene Baugebiet erstreckt sich nördlich des örtlichen Sportgeländes und grenzt im Osten direkt an den Truppenübungsplatz „Heuberg“ an. Etwa 30 m westlich verläuft die Meßstetter Straße (Gemeindeverbindungsweg Heinstetten – Meßstetten).

Die Zufahrt zum geplanten Schuppengebiet erfolgt über einen von der Meßstetter Straße abzweigenden Feldweg. Der entlang der südlichen Plangebietsgrenze verlaufende Feldweg bleibt von der Planung unberührt.

Das auf einer Höhe von ca. 920 m ü NN gelegene Vorhabensgebiet wird dem Naturraum „Hohe Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) sowie der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ (Großlandschaft-Nr. 9) zugeordnet. Die exakte Lage des Vorhabensgebietes kann den nachfolgenden Abbildungen entnommen werden.



Geltungsbereich des geplanten Schuppengebiets „Ried“ (rot-transparente Fläche)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Plangebietes (Darstellung unmaßstäblich, TK 25)



Legende: rote Linie = Geltungsbereich

Abbildung 2: Lageplan des Plangebiets mit hinterlegtem Luftbild (Darstellung unmaßstäblich)

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst die vom Bebauungsplan betroffenen Flurstücke sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung findet.

2.3 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet wird von einer relativ ebenen Mähwiese eingenommen. Das am Rand der offenen Landschaft gelegene Gebiet wird im Süden, Osten und Norden durch verschiedene Gehölzstrukturen eingerahmt. Entlang des südlich verlaufenden Feldweges besteht eine Böschung, die eine Höhe von bis zu 1,5 m aufweist. Im Osten wird das Plangebiet durch einen schmalen Nadelbaumbestand begrenzt. Im nördlichen Bereich, angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein nach § 33 NatSchG BW geschütztes Heckenbiotop. Im Westen und Norden des Vorhabensgebiets erstrecken sich weitläufige Grünlandflächen, die gelegentlich von einzelnen Schuppen und verschiedenen Gehölzstrukturen wie Hecken unterbrochen werden.



Legende: Rote Linie = Planungsbereich, gelbe Linie = Abgrenzung Biototypen und Strukturen, rosafarbene Fläche = geschützte Biotope (Offenland, § 30 BNatSchG)

Abbildung 3: Biotope und Strukturen mit hinterlegtem Luftbild (unmaßstäblich)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Foto Nr.
1	Schotterweg	Breite ca. 2,5 m	1
2	Baumhecke	Südlich an das Plangebiet angrenzend, auf einer nordexponierten Böschung, innerhalb eines eingezäunten Grundstücks. Besteht vorwiegend aus Erlen.	2
3	Grasweg	Fahrspur	3
4	Böschung	Verbrachte Fettwiese mit mehreren kleinen Sträuchern	4
5	Fettwiese	Fettwiese mit hohem Anteil an Klee und Löwenzahn	5
6	Schlehengebüsch	Gebüsch mit ca. 2 – 3 m breitem Krautsaum.	6
7	Fichtenbestand	Ca. 30-jähriger Bestand. Am Waldrand sind vereinzelt Birken zu finden.	6
8	Ablagerungsort	Etwa 300 m ² große Fläche an der nordöstlichen Grenze des Planungsbereichs, der als Ablageplatz für Grünschnitt genutzt wird.	7
9	Steinriegel mit Feldhecke	§ 30 Biotop „Zwei Steinriegel mit Feldhecken Gewann Ried“ (Biotopnr.: 178194175481). Südlicher Teil der Feldhecke mit Schlehe, Weißdorn und Feldahorn. Steinriegel ist überwachsen.	8



Foto Nr. 1



Foto Nr. 2



Foto Nr. 3



Foto Nr. 4



Foto Nr. 5



Foto Nr. 6



Foto Nr. 7



Foto Nr. 8

Abbildung 4: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Tabelle 2: Naturschutzfachliche Ausweisungen im Untersuchungsgebiet und Umgebung

Biotop nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen im Plangebiet - Eine Teilfläche des Biotops „Zwei Steinriegel mit Feldhecken Gewann Ried“ (Biotop-Nr. 178194175481) grenzt im Norden unmittelbar an das Bebauungsplangebiet. Eine weitere Teilfläche liegt etwa 25 m nördlich des Plangebietes.
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen im Plangebiet - Das FFH-Gebiet „Truppenübungsplatz Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7820342) liegt etwa 350 m östlich des Bebauungsplangebietes. - Das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebiets-Nr. 7820441) grenzt im Osten direkt an das Plangebiet.
Naturschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Naturparke	- Das Plangebiet liegt im Naturpark „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4)
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Ausweisungen im Plangebiet - Ca. 160 m nordwestlich des Vorhabensbereichs liegt das Landschaftsschutzgebiet „Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.042).
Waldschutzgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Überschwemmungsgebiete	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Wasserschutzgebiete	- Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Heuberg“ (WSG-Nr-Amt: 417229)
Biotopverbundplanung	- Keine Ausweisungen im Plangebiet
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Naturdenkmale	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung
Kulturdenkmale	- Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage einer durchgeführten Geländebegehung am 25.03.2018 mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 3: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Es befinden sich keine geeigneten Strukturen innerhalb der Eingriffsfläche, welche als Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) dienen könnten. Der Planbereich kann Fledermausarten der Umgebung als Jagdhabitat dienen. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Sonstige Säugetiere (Haselmaus)	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten).	Der östlich an das Plangebiet angrenzende Waldrandbereich ist als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. In die betreffenden Strukturen wird nicht eingegriffen, zum Waldsaum ist ein entsprechender Randstreifen einzuhalten. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.	Der Planbereich kann als Brutstandort für Halboffenland- und Zweigbrüter dar. In unmittelbarer Umgebung zum Planungsbereich befinden sich Strukturen, die von Gebäudebrütern als Brutstandort genutzt werden können. Der Untersuchungsraum erfüllt die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Nahrungs- und Bruthabitat erforderte weitere Untersuchungen.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten).	Innerhalb des Planungsbereichs sind potenziell geeignete Strukturen für die Zauneidechse und die Schlingnatter vorhanden (Strukturen Nr. 4, 6, 9). Zur Klärung ob Strukturen tatsächlich als Lebensraum genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Tagfalter	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. Nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten).	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

3.2 Datenerhebung

Zu den relevanten Artengruppen wurden im Untersuchungsjahr 2018 vertiefende Untersuchungen durchgeführt.

3.2.1 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume abgelaufen und auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von revieranzeigendem Verhalten.

Die einzelnen Erfassungstermine wurden möglichst so gewählt, dass sie die empfohlenen Erfassungszeiträume des im Untersuchungsraum zu erwartenden Artenspektrums abdecken. Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juni (siehe nachfolgende Tabelle). Alle Kartierungen zum Vogelvorkommen fanden in den frühen Morgenstunden statt.

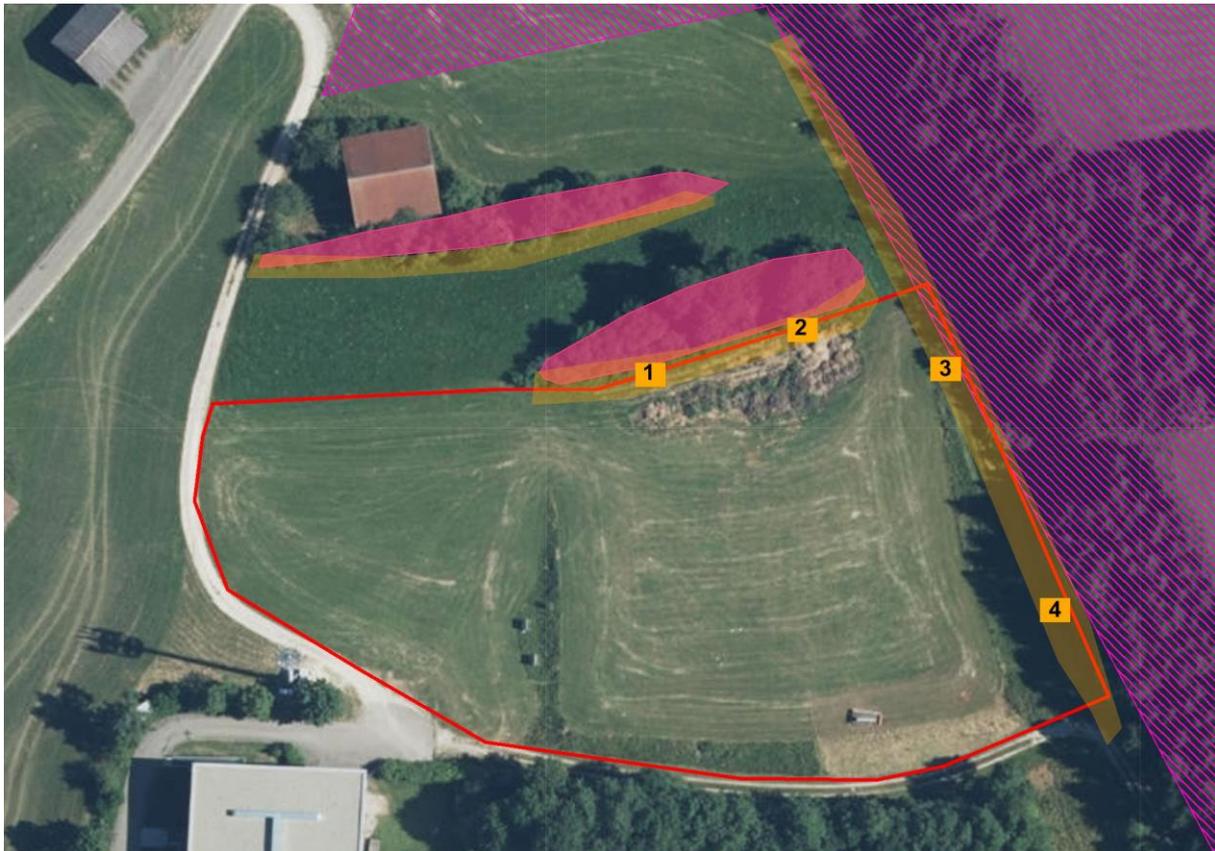
Tabelle 4: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	23.03.2018	0	bedeckt	-	leichter Schneefall
2	09.04.2018	8	bedeckt	-	windstill
3	01.05.2018	6	bedeckt	nach Regen	leichter Wind
4	25.05.2018	20	heiter	-	windstill
5	19.06.2018	11	heiter	-	leichter Wind

3.2.2 Reptilienerfassung

Zur Erfassung der Reptilien wurden fünf Begehungen durchgeführt. Es wurde versucht, die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Wetterbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden am 23.05.2018 vier künstliche Verstecke (KV) in Form von Bitumenplatten (75 x 45 cm) ausgebracht. Diese wurden in den für die Besiedlung durch die Zauneidechse und Schlingnatter potenziell geeigneten Teilflächen platziert und bis Anfang Oktober viermal kontrolliert.



Legende: Rote Linie = Grenze Bbauungsplan, rosafarbene Fläche = geschützte Biotope (Offenland, §30 BNatSchG), schraffierte Fläche = Vogelschutzgebiet, orangefarbene Fläche = geeignete Lebensraumstrukturen für Reptilien, Rechtecke = künstliche Verstecke

Abbildung 5: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes.

Tabelle 5: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassungen

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (C°)	Bewölkung	Nieder-schlag	Wind
1	23.05.2018	1. Begehung der geeigneten Strukturen, Ausbringen von vier KVs	ca. 20°	heiter - wolzig	-	schwacher Wind
2	19.06.2018	Kontrolle der KVs	ca. 16°	heiter	-	schwacher Wind
3	02.07.2018	Kontrolle der KVs	ca. 28°	wolkenlos	-	windstill
4	03.07.2018	2. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle KVs	ca. 23°	wolkenlos	trocken	schwacher Wind
5	12.07.2018	3. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle KVs	ca. 25°	fast wolkenlos	-	schwacher Wind
6	11.10.2018	4. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle und Einsammeln der KVs	ca. 19°	heiter	-	schwacher Wind

4 Vorhabensbeschreibung

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) für Schuppen mit einer Grundflächenzahl und einer Geschossflächenzahl von jeweils 0,6 vor. Zulässig ist eine eingeschossige Bauweise mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8,0 m. Die Größe der Bauplätze liegt zwischen 558 m² und 755 m².

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen vom Gemeindeverbindungsweg zwischen Heinstetten und Meßstetten abzweigenden Feldweg. Da der südlich an der Planungsgrenze verlaufende Feldweg erhalten bleibt, kann ein durchgehender Erschließungsweg angelegt werden.

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes wird darüber hinaus eine Freifläche geschaffen, die gleichzeitig als Aufenthalts- und Erholungsbereich dienen soll.

Zur landschaftlichen Eingliederung des Plangebietes und zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes sind im Randbereich des Gebiets verschiedene Eingrünungsmaßnahmen in Form von Hecken- und Einzelbaumpflanzungen vorgesehen.

Eine Erschließung mit Elektrizität und Wasser ist nicht vorgesehen.

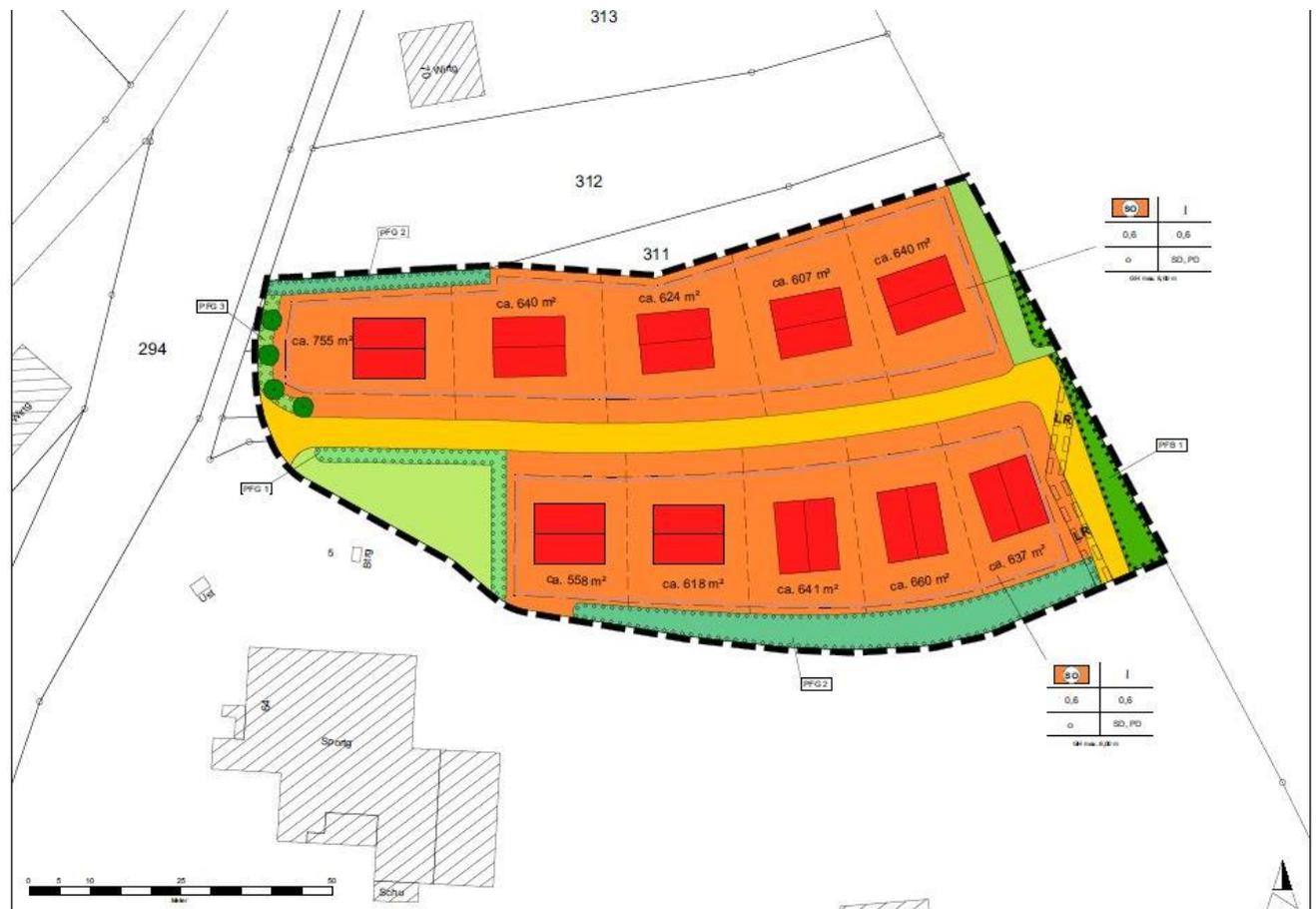


Abbildung 6: Planentwurf für das Sondergebiet „Schuppengebiet Ried“

5 Wirkungen des Vorhabens

Durch das geplante Schuppengebiet kommt es zu einer Ausdehnung des Siedlungsbereiches und in der Folge zu einem Verlust von Grünflächen durch Überbauung. Das Heranrücken der Bebauung und die erhöhte Betriebsamkeit durch Nutzung und Verkehr können Scheuchwirkungen auf Arten des Offenlandes und der Hecken- und Waldrandbereiche verursachen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten.	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von Teilhabitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Potenziell anlagebedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/ Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/ Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um Verbotstatbestände und Gefährdungen gegenüber Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, sind für den geplanten Eingriff keine Maßnahmen erforderlich.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Notwendigkeit zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) ergibt sich durch das geplante Vorhaben nicht.

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden 25 Vogelarten nachgewiesen. Darunter sind 7 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und / oder auf der Liste der Brutvögel Deutschlands und / oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, da ein relevantes Vorkommen von Eulenarten nahezu ausgeschlossen werden kann.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach BNatSchG als besonders geschützt.

Tabelle 6: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen 2018					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					23.03.	09.04.	01.05.	25.05.	19.06.	BW	D	so	BN		
Amsel	A	zw	N	n	X				X				b	+1	!
Blaumeise	Bm	h	N	n				X					b	+1	!
Buchfink	B	zw	N/BU	n	X	X		X	X				b	-1	-
Elster	E	zw	N	n		X	X		X				b	+1	!
Feldlerche	Fl	(b)	BV	n					X	3	3		b	-2	-

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	Vor- kom- men	Begehungen 2018					Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					23.03.	09.04.	01.05.	25.05.	19.06.	BW	D	so	BN		
Feldsperling	Fe	h	N/BU	n		X	X	X	X	V	V		b	-1	[!]
Gartengrasmücke	Gg	zw	N/BU	n			X	X					b	0	!
Goldammer	G	b; hf	N	n		X				V			b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	N/BU	n	X	X	X						b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N/BU	n		X		X	X				b	0	!
Kohlmeise	K	h	B	n				X	X				b	0	!
Mäusebussard	Mb	bb	N	n				X					s	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	N/BU	n			X	X	X				b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n		X	X	X	X				b	0	!
Ringeltaube	Rt	zw	N	n	X			X	X				b	+2	-
Rotmilan	Rm	bb	N	n		X		X	X				s	+1	!
Singdrossel	Sd	zw	N	n		X							b	-1	!
Star	S	h	D	n	X		X				3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	N	n		X		X					b	-1	!
Straßentaube	Stt	g	N	n			X			n.b.	n.b.				
Sumpfmeise	Sum	h	N/BU	n	X		X						b	0	!
Schwanzmeise	Sm	zw	N	n				X					b	0	-
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	n		X			X	V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	N	n	X	X	X	X					b	-2	!
Zilpzalp	Zi	r/s	N/BU	n		X	X	X					b	0	!
Summen				25	7	13	11	15	12						

ErläuterungenNamen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA
(Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche
Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht berücksichtigt

Schutz nach BNatSchG (BN)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I-Art nach Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-
2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen	<u>Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland</u> (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)
D	Durchzügler, Überflieger	!
W	Wintergast	!!
		!!!
		a
<u>Vorkommen</u>		
n	nachgewiesen	
pv	potenziell vorkommend	
		[!]

Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
 Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
 extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
 Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
 [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

7.1.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Plangebiet umfasst rund 0,8 Hektar intensiv genutztes Grünland. Im Westen und Süden ist das Gebiet von einem geschotterten Feldweg umgeben. Südlich grenzt das Plangebiet an das Gelände der Mehrzweckhalle und der Schützenvereinigung Meßstetten an. Im Bereich zwischen Plangebiet und Mehrzweckhalle befindet sich außerdem ein Sendemast. Westlich schließt ein Waldbereich an das Plangebiet an, der Teil des ehemaligen Truppenübungsgeländes ist. Unmittelbar nördlich grenzt ein nach §30 BNatSchG geschütztes Feldgehölz an das Plangebiet an, zu dem auch ein nördlich davon befindliches Heckengehölz gehört, das an einer Feldscheune liegt. Richtung Westen und Nordwesten befinden sich zwei weitere Feldscheunen. Dahinter erstreckt sich weiträumig landwirtschaftlich genutztes Grünland.

Das vorgefundene Artenspektrum im Bereich des Plangebiets ist typisch für reich strukturiertes Halboffenland in Ortsrandlage. Besondere Bedeutung für die Avifauna haben die Gehölze in der unmittelbaren Umgebung sowie die bereits bestehenden Feldscheunen in der näheren Umgebung, nördlich und westlich des Plangebiets.

Im Untersuchungsgebiet kommen 7 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz vor.

Im Bereich der bestehenden Feldscheune nördlich des Plangebiets befindet sich ein Brutrevier des Feldsperlings. Im Nordgiebel der bestehenden Feldscheune östlich des Plangebiets befindet sich eine Nisthilfe, die vom Turmfalken genutzt wird.

Für den Rotmilan und den Mäusebussard stellt das Plangebiet einen Teil des Jagdgebietes dar. Die Goldammer konnte als Nahrungsgast in der unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzenden Feldhecke festgestellt werden. Der Star konnte lediglich beim Überfliegen des Plangebiets beobachtet werden.

Im Bereich des Grünlands der näheren Umgebung, westlich des Plangebiets wurde einmalig eine singende Feldlerche beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Feldlerche auf Ackerflächen in der weiteren westlichen und nördlichen Umgebung brütet.

In den Gehölzen in der Umgebung des Plangebiets befanden sich Brutreviere von häufig vorkommenden und weitverbreiteten Vogelarten. Im Bereich der Gehölze kam der Buchfink mit 3 Brutrevieren, die Gartengrasmücke, der Grünfink, die Mönchsgrasmücke und der Zilpzalp mit jeweils einem Brutrevier vor. Im Bereich der nördlich gelegenen Feldscheune befand sich ein Brutrevier des Hausrotschwanzes. Im Straßenbegleitgrün im Bereich des Sendemastes befand sich ein Brutrevier der Sumpfmeise.

Die Grünlandfläche im Eingriffsbereich ist für bodenbrütende Brutvogelarten des Offenlands nur von geringer Bedeutung, da sie relativ klein und von Wegen und Gehölzen umgeben ist.

Insgesamt wird das Plangebiet von Vögeln nur in geringem Umfang als Nahrungshabitat genutzt.



Legende: Fe = Feldsperling, G = Goldammer, Rm = Rotmilan, S = Star, Tf = Turmfalke

Gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, teilweise (Fe, Tf) konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung = Aktivitäten / Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Violette Fläche = geschützte Biotope (Offenland, § 30 BNatSchG)

Abbildung 7: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz. (Darstellung unmaßstäblich)

Hinweise:

Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten

Neben den nachstehenden räumlichen Zuordnungen sollen die Strukturen, in denen sich die Vögel aufgehalten oder ihren Brutplatz/ ihr Revierzentrum haben, möglichst genau genannt werden.

Räumliche Zuordnung

- auf der Eingriffsfläche
- im Randbereich der Eingriffsfläche (unmittelbar)
- direkte Umgebung (bis ca. 50 m)
- nähere Umgebung (bis ca. 200 m)
- weitere Umgebung (bis ca. 500 m)
- In der Region

Tabelle 7: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Feldlerche	Fl	Im Bereich des Grünlands, ca. 100 Meter östlich des Eingriffsbereichs wurde einmalig eine singende Feldlerche beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Feldlerche auf Ackerflächen in der weiteren Umgebung brütet.
Feldsperling	Fe	Mindestens 1 Brutpaar im Bereich des bestehenden Schuppens in der direkten Umgebung nördlich des Eingriffsbereichs.
Goldammer	G	Einzelbeobachtung einer singenden Goldammer im Feldgehölz, das unmittelbar nördlich an den Eingriffsbereich angrenzt.
Mäusebussard	Mb	Einmalige Beobachtung eines Mäusebussards auf Nahrungsflug in der näheren Umgebung östlichen des Eingriffsbereichs.
Rotmilan	Rm	Einmalige Beobachtung eines Rotmilans auf Nahrungsflug über dem Eingriffsbereich. Außerdem zwei weitere Beobachtungen des Rotmilan auf Nahrungsflügen in der direkten nördlichen Umgebung.
Star	S	Zwei Beobachtungen des Stars beim Überfliegen des Eingriffsbereichs
Turmfalke	Tf	1 Brutpaar in einem Schuppen in der direkten Umgebung östlich des Eingriffsbereichs. Auf der nach Norden ausgerichteten Giebelseite des Schuppens befindet sich eine Einflugöffnung. Der Turmfalke konnte beim Einfliegen beobachtet werden.
Anzahl wertgebende Arten	7	

7.1.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zugesprochen.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), **Rotmilan** (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: V (Turmfalke)

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast;
Turmfalke als Brutvogel der nahen Umgebung

Der **Mäusebussard** baut sein Nest in Bäumen innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind. Selten ist er auch in größeren geschlossenen Wäldern zu finden. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u.a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Rotmilan und Mäusebussard nutzten den Planungsbereich sowie die angrenzenden Flächen als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden. Der Turmfalke nutzt den Planungsbereich ebenfalls als Nahrungsgebiet. Eine etwa 32,0 m westlich gelegene Scheune dient ihm als Brutstandort. Eine Tötung oder Verletzung kann hier ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der an der nordwestlich gelegenen Scheune nachgewiesene Brutstandort des Turmfalken kann temporär während der Bauphase akustischen Beeinträchtigungen ausgesetzt sein. Da häufig in Siedlungsgebiet anzutreffen ist, der Brutstandort Scheune einer Nutzung unterliegt und in der Umgebung zahlreiche Ausweichmöglichkeiten gegeben sind, sind die Beeinträchtigungen als unerheblich einzustufen. Die genannten Greifvogelarten nutzen den Eingriffsbereich als Nahrungs- und Jagdgebiete unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion ausgeschlossen ist. Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungsgebiete. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist nicht von einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die nachgewiesenen Greifvogelarten sind auch in Siedlungsgebieten verbreitet und entsprechend unempfindlich gegen Störungen. Beeinträchtigungen während der Bauphase und des späteren Betriebs sind daher nicht relevant für die genannten Arten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Star** (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL**1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: V (Feldsperling), 3 (Star)

Rote-Liste Status BW: V (Feldsperling)

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Feldsperling als Brutvogel der Umgebung
Star als Durchzügler bzw. Überflieger.

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlenbrütern bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Sumpfmehle zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Innerhalb des Planungsbereichs finden sich keine geeigneten Höhlenbäume und Niststrukturen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Eine Tötung und Verletzung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich keine geeigneten Gehölzstrukturen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Brutreviere der Umgebung sind nicht betroffen. Ein Verlust von Brutstandorten für die genannten Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2. Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Nahrungsgast und Brutvogel der Umgebung

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Schwanzmeise und Wacholderdrossel zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Die festgestellten Arten nutzen den Planbereich als Nahrungshabitat. Innerhalb der nachgewiesenen Brutstrukturen bauen die genannten Arten jährlich neue Nester. Da kein Eingriff in die Brutstrukturen erfolgt, können Tötungen und Verletzungen von Individuen durch den geplanten Eingriff ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein Eingriff in die als Bruthabitat geeigneten Gehölze innerhalb und angrenzend an den Planungsbereich findet nicht statt. Ein Verlust von Brutstandorten für die genannten Zweig- und Bodenbrüter kann daher ausgeschlossen werden. Erhöhte Aktivitäten während der Bauphase können zu einer vorübergehenden Vergrämung führen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Schuppengebiet ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL****1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status D: 3

Rote-Liste Status BW: 3

Arten im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel der weiteren Umgebung

Die **Feldlerche** bevorzugt offene Kulturlandlandschaften mit niedriger Vegetation. Sie ist ein noch verbreiteter Brutvogel der Agrarlandschaft. Die Bestände sind jedoch gefährdet und nehmen vielerorts stark ab. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) für die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

Lokale Population:

Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich. Seit den 70er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang von > 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.2 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang**

Innerhalb des Planungsbereichs wurden keine Bestände nachgewiesen. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die den Eingriffsbereich umgebenden Gehölze und Feldwege eignet sich der Planbereich nicht als Brutrevier für die Feldlerche, die sich anfällig gegenüber anthropogenen Störungen zeigt und Kulissen meidet. Die Feldlerche nutzt als Brutrevier zudem offene Acker und Grünlandflächen. Das vorhandene Grünland eignet sich daher nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Ein Verlust von Brutstandorten kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist, während der sensiblen Zeiten, mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte Erschütterungen etc.) in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Die Auswirkungen bestehen jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

7.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

7.2.1 Reptilien

Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Entsprechend der Verbreitungskarten aus dem 3. Nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist ein Vorkommen der nach § 44 BNatSchG gemeinschaftsrechtlich geschützten Zauneidechse und Schlingnatter in den TK-25-Quadranten 7819 (Meßstetten) und somit im Bereich des Untersuchungsgebietes möglich.

Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Nachgewiesen wurden die Waldeidechse und die Blindschleiche.

Tabelle 8: Nachgewiesene Reptilienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	-	b	-	-
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	-	b	-	-

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Art; - = nicht gefährdet/nicht geschützt,

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art



Legende: BS = Blindschleiche, WE = Waldeidechse, rote Linie = Planungsgebiet, orangene Fläche = Lebensraum für Reptilien, violette Fläche = geschützte Biotope (Offenland, § 30 BNatSchG), Schraffur = Vogelschutzgebiet

Abbildung 8: Ergebnisse der Reptilienerhebung im Plangebiet.

Betroffenheit der Reptilien

Die Betroffenheit der Reptilien im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich auf die nach der FFH-Richtlinie gemeinschaftlich geschützten Arten, hier der Zauneidechse und ggf. der Schlingnatter. Beide Arten konnten im Untersuchungsbereich und im Jahr der Untersuchung nicht nachgewiesen werden.

Schadigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Planbereichs befinden sich keine Vorkommen der Zauneidechse oder der Schlingnatter. Eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:**§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten**

Baubedingte sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffemissionen sowie durch Erschütterungen und Beunruhigungen sind zu erwarten.

Da die genannten Reptilien derzeit nicht im Untersuchungsraum festgestellt wurden, kann eine erhebliche Störung für die lokale Population ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

8 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans des Sondergebietes „Schuppengebiet Ried“, kommen im Wirkraum des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Dabei handelt es sich um europäische Vogelarten. Diese nutzen den Vorhabensbereich in geringem Umfang als Nahrungshabitat. Brutstandorte befinden sich in der nahen und weiteren Umgebung.

In der nahen Umgebung befinden sich Brutstandorte von Sperling und Turmfalke. Innerhalb des nördlich angrenzenden Feldgehölzes konnte eine Goldammer nachgewiesen werden, die ihr Brutrevier in der Umgebung hat. Ein Eingriff in die betreffenden Strukturen erfolgt nicht, ein Verlust des Brutstandortes kann daher ausgeschlossen werden.

Für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ergeben sich durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Es wird keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, 18.04.2019

Dr. Klaus Grossmann

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015

Kreuzinger J. (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.: Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

LUBW (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml